Vorblatt

Problem:

Der Grenzverlauf der Stadtgemeinde Stadtschlaining und der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka gestaltet sich in der derzeitig geltenden Form als unzweckmäßig.

Ziel:

Mit der Grenzänderung soll die bestehende Grenze berichtigt und derart angepasst werden, dass für die betroffenen Gemeinden eine zweckmäßige Flureinteilung und eine angepasste Gemeindegrenze erzielt wird.

Inhalt:

Grenzänderung zwischen der Stadtgemeinde Stadtschlaining und der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka.

Lösung:

Erlassung einer Verordnung.

Alternativen:

Beibehaltung des bisherigen Grenzverlaufs.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Unionsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 18/2022, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden aufgrund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Mit Plan der Agrarbehörde 1. Instanz beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Mai 2022, GZ A5/LN.A-10027-307-2022, wurde ein Grenzänderungsentwurf zwischen der Stadtgemeinde Stadtschlaining (Nr. 34051 Neumarkt im Tauchental) und der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka (Nr. 34076 Siget in der Wart) ausgearbeitet. Dieser legt zwischen den oben genannten Gemeinden auf einer betroffenen Fläche von jeweils 1.967 m² einen neuen Grenzverlauf fest. Entsprechend dem Erläuterungsbericht der Agrarbehörde 1. Instanz sei dies zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung, zur geradlinigen Abgrenzung der Grundabfindungen und gemeinsamen Anlagen notwendig.

Von der Veränderung sind keine bewohnten Gebäude betroffen. Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen werden nach § 28 FLG 1970 im Zuge des Agrarverfahrens auf die entsprechenden Abfindungen übertragen, soweit sie nicht infolge der Zusammenlegung entbehrlich werden.

Mit der gegenständlichen Verordnung sollen die Gemeindegrenzen mit den neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen. Damit ist ein öffentliches Interesse an der Grenzänderung gegeben. Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Aufgaben sind dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Grenzänderung erfolgt flächengleich. Die von der Grenzänderung betroffene Fläche beträgt zwischen der Stadtgemeinde Stadtschlaining (Nr. 34051 Neumarkt im Tauchental) und der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka (Nr. 34076 Siget in der Wart) jeweils 1.967 m².

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 18/2022, erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden betreffend die Änderung der politischen Gemeindegrenze entsprechend dem Plan der Agrarbehörde 1. Instanz beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Mai 2022, GZ A5/LN.A-10027-307-2022, liegen vor.

3. Kosten:

Die Durchführung der Grenzänderung im Kataster und Grundbuch erfolgt mit der Durchführung der agrarischen Operation. Den Gemeinden entstehen dadurch keine Verwaltungskosten.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt fest, dass zwischen der Stadtgemeinde Stadtschlaining (Nr. 34051 Neumarkt im Tauchental) und der Marktgemeinde Rotenturm an der Pinka (Nr. 34076 Siget in der Wart) der Grenzverlauf gem. § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 18/2022, geändert wird.

Zu § 2 Abs. 1:

Es werden die Grundstücksnummern der von der Grenzänderung betroffenen Grundstücke angeführt und bestimmt, welche dieser Grundstücke zwischen den genannten Gemeinden wechselseitig abgetrennt und neu zugeordnet werden.

Zu § 2 Abs. 2:

Der Grenzänderungsplan der unter § 2 Abs. 1 bestimmten Grenzänderung wird als Anlage der Verordnung angefügt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.